

## **Schutz der Urheberrechte an dem präsentierten Entwurf “Schutzhüllenvertrag“**

Zu empfehlen ist, eine Einigung mit dem Auftraggeber des Pitches über die Rechte an dem zu erstellenden Konzept zu treffen. Wenn Sie eine Verwertung Ihrer Ideen durch den Auftraggeber nicht wünschen, so sollten Sie das einfache und ausschliessliche Nutzungsrecht ausdrücklich ausschliessen.

### 1. Ist mein Konzept nicht ohnehin durch das Urheberrecht geschützt?

Freie Ideen (darunter fallen auch Werbemethoden, Showformate usw.) gehören grundsätzlich zum Allgemeingut, das gesetzlich nicht geschützt ist. Auch eine Hinterlegung oder Registrierung der Idee ändert nichts an deren Schutzunfähigkeit. Der gesetzliche Schutz ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die ursprüngliche Idee bereits konkret ausformuliert ist. Erst dann entsteht ein „Werk“, das nach dem Urhebergesetz geschützt ist. Je konkreter die einzelnen Gestaltungselemente bereits umgesetzt sind, desto eher entsteht das Urheberrecht.

Im Softwarebereich regelt § 69a Urhebergesetz ausdrücklich, dass Ideen und Grundsätze, auf denen ein Element des Computerprogramms basiert, sowie die den Schnittstellen zugrundeliegenden Grundsätze nicht geschützt sind. Für deren konkrete Ausformulierung wiederum kann der Urheber Schutz beanspruchen.

### 2. Welche Möglichkeiten habe ich, mein Konzept zu schützen?

Der Ausschluss der Nutzungsrechte sollte vertraglich erfolgen. Eine Möglichkeit, die Verwendung Ihrer Konzeption durch den Kunden zu untersagen, ist der Einsatz eines sog. „Schutzhüllenvertrages“. Ein solcher Vertrag kann in Form eines Deckblattes bei Offline-Präsentationsunterlagen bzw. als virtuelle Vorschaltseite im Rahmen einer Präsentation dem Kunden vorgelegt werden:

**„Mit dem Öffnen dieses Dokumentes erklären Sie sich damit einverstanden, dass die in diesem Dokument enthaltenen Inhalte, einschließlich aller Gedanken, Ideen, Konzepte und Werbemittel, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung vertraulich zu behandeln sind. Sie verpflichten sich daher, dieses Dokument weder ganz noch teilweise zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben. Die Verwirklichung der in diesem Dokument enthaltenen Inhalte, einschließlich aller Gedanken, Ideen, Konzepte und Werbemittel, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich.“**

**PRÄSIDIUM**  
ARNDT GROTH  
PRÄSIDENT  
CHRISTOPH V.  
DELLINGSHAUSEN  
VIZEPRÄSIDENT  
RUDOLF GALLIST  
VIZEPRÄSIDENT  
PETER POLZER  
VIZEPRÄSIDENT  
AXEL SCHMIEGELOW  
VIZEPRÄSIDENT

**GESCHÄFTSSTELLE**  
KAISTRASSE 14  
40221 DÜSSELDORF  
0211 / 600 456 0  
FAX 0211 / 600 456 33  
E-MAIL INFO@DMV.DE  
URL WWW.BVDW.ORG

...

**BÜRO BERLIN**  
SCHLÜTERSTRASSE 41 / II  
10707 BERLIN  
030 / 880 078 30  
FAX 030 / 880 078 33

...

**BÜRO MÜNCHEN**  
BAIERBRUNNER STR. 25  
81379 MÜNCHEN  
089 / 291 602 93  
FAX 089 / 291 602 96

...

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF  
VR 8358

UMSATZSTEUERNUMMER:  
106/5742/0263

MITGLIEDSBEITRÄGE:  
HYPOVEREINSBANK AG  
KONTO-NR. 2 718 871  
BLZ 700 202 70

SONSTIGE ZAHLUNGEN:  
HYPOVEREINSBANK AG  
KONTO-NR.:66 583 68 78  
BLZ:700 202 70

Möglicherweise könnte diese Erklärung noch durch eine „Sanktionsandrohung“ ergänzt werden. Die Festlegung einer Vertragsstrafe führt unter Umständen zu einer erhöhten Abschreckung. Hier ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, der Kunde sollte auch nicht „verschreckt“ werden.

**„Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Vereinbarungen sind Sie verpflichtet, eine von >Agentur< im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe (oder alternativ zum sog. „Hamburger Brauch“: in Höhe von Euro ... ) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.“**

### 3. Was ist ein Schutzhüllenvertrag?

Das Prinzip der Schutzhüllenverträge entstammt der Softwarebranche. Von einem Schutzhüllenvertrag spricht man, wenn Software in einer Schutzverpackung verkauft und der Käufer durch einen Aufdruck darauf hingewiesen wird, daß er mit dem Öffnen der Verpackung den auf der Verpackung abgedruckten oder durch die (Klarsicht-) Verpackung lesbaren Vertragsbedingungen ("Lizenz") des Herstellers zustimme. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10.2.1989 hat die Wirksamkeit des Schutzhüllenvertrages bestätigt für den Fall, daß der Anwender die Software nicht von einem Händler, sondern unmittelbar von dem Produzenten erwirbt. Es kommt ein wirksamer Vertrag zwischen Hersteller und Anwender zustande. Nach den Grundsätzen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs sind die Schutzhüllenklauseln i.d.R. in diesen Vertrag einbezogen und damit für den Erwerber verpflichtend. Nach dem AGB-Gesetz gelten diese aber nur, wenn der Anwender Gelegenheit hatte, von der Vereinbarung Kenntnis zu nehmen und danach –ausdrücklich oder stillschweigend- sein Einverständnis erklärt hat.

**GESCHÄFTSSTELLE**  
KAISTRASSE 14  
40221 DÜSSELDORF  
0211 / 600 456 0  
FAX 0211 / 600 456 33  
E-MAIL INFO@DMMV.DE  
URL WWW.BVDW.ORG

...

**BÜRO BERLIN**  
SCHLÜTERSTRASSE 41 / II  
10707 BERLIN  
030 / 880 078 30  
FAX 030 / 880 078 33

...

**BÜRO MÜNCHEN**  
BAIERBRUNNER STR. 25  
81379 MÜNCHEN  
089 / 291 602 93  
FAX 089 / 291 602 96

...

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF  
VR 8358

UMSATZSTEUERNUMMER:  
106/5742/0263

MITGLIEDSBEITRÄGE:  
HYPOVEREINSBANK AG  
KONTO-NR. 2 718 871  
BLZ 700 202 70

SONSTIGE ZAHLUNGEN:  
HYPOVEREINSBANK AG  
KONTO-NR.:66 583 68 78  
BLZ:700 202 70